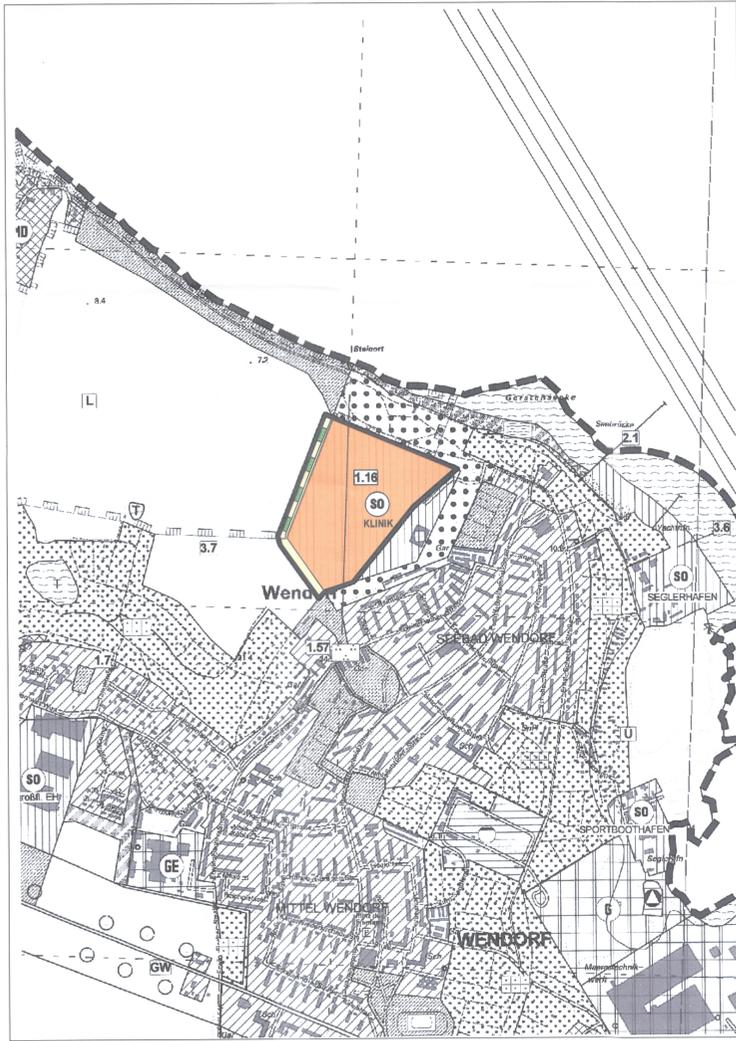


HANSESTADT WISMAR

56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

"UMWANDLUNG VON SONDERGEBIET KLINIK UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN WOHNBAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE IM BEREICH SEEBAD WENDORF"

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS.2 NR. 1 BAUGB)

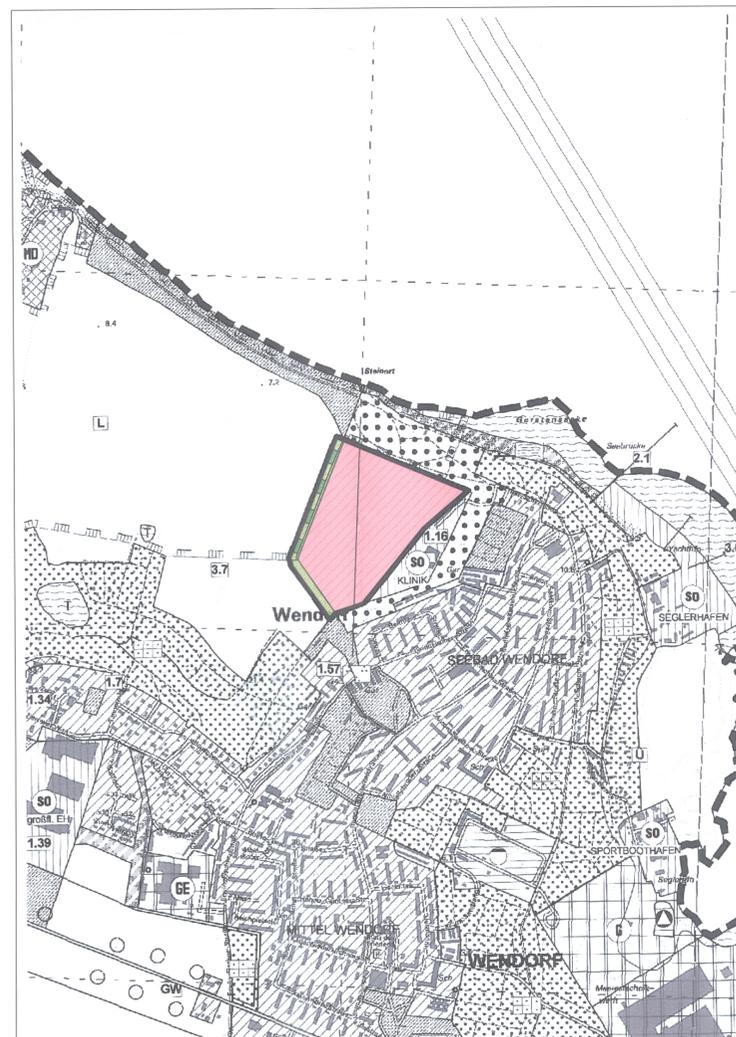
-  SONSTIGE SONDERGEBIETE - KLINIK (§ 11 BauNVO)
-  FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
-  LSG - GRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

PLANZEICHNUNG (§ 5 Abs. 2 BauGB)

UMWANDLUNG VON SONDERGEBIET KLINIK UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN WOHNBAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE IM BEREICH SEEBAD WENDORF



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS.2 NR. 1 BAUGB)

-  WOHNBAUFLÄCHE (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
-  GRÜNFLÄCHE
-  LSG - GRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

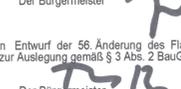
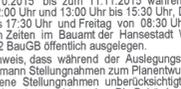
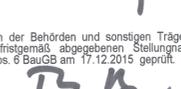
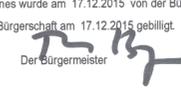
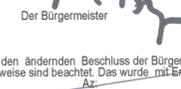
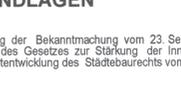
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS

der Hansestadt Wismar über die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Umwandlung von Sondergebiet Klinik und Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche und Grünfläche im Bereich Seebad Wendorf"

Aufgrund des abschließenden Beschlusses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg ergeht folgende 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.09.2013 in der Zeit vom 27.02.2014 bis zum 26.03.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 02.11.2013 im Stadtanzeiger erfolgt.
Wismar, 18.12.2015
Der Bürgermeister 
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.09.2013 sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 07.03.2014 informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Überprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
Wismar, 18.12.2015
Der Bürgermeister 
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.09.2013 in der Zeit vom 27.02.2014 bis zum 26.03.2014 während der Dienststunden Montag und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, durchgeführt worden.
Wismar, 18.12.2015
Der Bürgermeister 
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.09.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, 18.12.2015
Der Bürgermeister 
- 5.1 Die Bürgerschaft hat am 24.09.2015 den Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Wismar, 18.12.2015
Der Bürgermeister 
- 5.2 Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.10.2015 bis zum 11.11.2015 während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Wismar, 18.12.2015
Der Bürgermeister 
6. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am 17.12.2015 geprüft.
Wismar, 18.12.2015
Der Bürgermeister 
7. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 17.12.2015 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen.
Wismar, 18.12.2015
Der Bürgermeister 
- 8.1 Die Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 08.02.2016, Az.: 130/4087-56/2015, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Wismar, 01.03.2016
Der Bürgermeister 
- 8.2 Die Nebenbestimmungen wurden durch den ändernden Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 08.03.2016 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 08.03.2016 bestätigt.
Wismar, 30.03.2016
Der Bürgermeister 
9. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
Wismar, 01.03.2016
Der Bürgermeister 
10. Die Erteilung der Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 26.03.2016 im Stadtanzeiger bekannt gemacht worden.
Wismar, 30.03.2016
Der Bürgermeister 

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 22. Juli 2011 S. 1509).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOB. I M-V S. 777).

HANSESTADT
wismar

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

"UMWANDLUNG VON SONDERGEBIET KLINIK UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN WOHNBAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE IM BEREICH SEEBAD WENDORF"

STAND: 17. DEZEMBER 2015
ABSCHLIEßENDER BESCHLUSS

M 1 : 10 000 